

## § 1378 BGB

(1) Übersteigt der Zugewinn des einen [Ehegatten](#) den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen [Ehegatten](#) als Ausgleichsforderung zu.

(2) Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der [Verbindlichkeiten](#) bei Beendigung des Güterstands vorhanden ist. Die sich nach Satz 1 ergebende Begrenzung der Ausgleichsforderung erhöht sich in den Fällen des § [1375 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) um den dem Endvermögen hinzuzurechnenden Betrag.

(3) Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstands und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar. Eine Vereinbarung, die die [Ehegatten](#) während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der [Ehe](#) gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der [Ehe](#) über den Ausgleich des Zugewinns treffen, bedarf der notariellen Beurkundung; § [127a BGB](#) findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird. Im Übrigen kann sich kein [Ehegatte](#) vor der Beendigung des Güterstands verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen.